



**Statuten
der
Sektion Aargau
des
Vereins Furka-Bergstrecke**

Stand 4. März 2011

Art. 1 I. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Verein Furka-Bergstrecke, Sektion Aargau

(nachfolgend VFB Aargau genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der VFB Aargau ist eine selbständige Sektion des Dachverbandes Verein Furka-Bergstrecke (VFB).

³ Der Sitz der Sektion Aargau des VFB befindet sich in Aarau.

Art. 2 II. Zweck

¹ Der VFB Aargau fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke;

² Der VFB Aargau unterstützt die Dampfbahn Furka-Bergstrecke durch die Renovation und den Unterhalt von Bahnwagen;

³ Der VFB Aargau unterstützt die für die Furka-Bergstrecke und den Dampfbahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit;

⁴ Der VFB Aargau unterstützt und koordiniert Tätigkeiten mit anderen VFB-Sektionen sowie mit dem Dachverband;

⁵ Der VFB Aargau fördert den Zusammenhang und die Kameradschaft unter den Sektionsmitgliedern.

III. Mitgliedschaft**Art. 3 1. Mitgliederkategorien****Ordentliche Mitglieder**

¹ Ordentliche Mitglieder des VFB Aargau sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) natürliche Personen
- Einzelmitglied
 - Einzelmitglied auf Lebenszeit
 - Familien und Ehepaare (Kollektivmitgliedschaft)

- Juniorenmitglied bis 26 Jahre (Beweispflichtig mit ID- oder Passkopie)

b) juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nicht-staatliche Organisationen.

² Diese Aufzählung ist abschliessend. Es ist Sache des Dachverbandes zusätzliche oder andere Mitgliedschaftskategorien festzulegen.

Art. 4 2. Begründung der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Gesuchstellers unter Angabe der Gründe verweigern.

² Die Mitglieder des VFB Aargau werden automatisch zu Mitgliedern des Dachverbandes.

³ Mit dem Beitritt zum VFB Aargau übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit des VFB Aargau zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.

Art. 5 3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem VFB Aargau mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andererseits bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung.

³ Das Mitglied bleibt jedoch für das gesamte laufende Vereinsjahr dem VFB Aargau gegenüber in vollem Umfange beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

Art. 6 1. Mitgliederbeitrag

¹ Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe - einschliesslich des Sektionsbeitrages - von der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes festgelegt wird.

Art. 7 2. Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des VFB Aargau haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VFB Aargau ist ausgeschlossen.

2 Für Personen, welche als Organ für den VFB Aargau handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB (persönliche Verantwortung bei schuldhaftem Verhalten) vorbehalten.

Art. 8 3. Vereinsvermögen

1 Die Mitglieder des VFB Aargau haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 4. Rechnungsperiode

1 Das Vereinsjahr des VFB Aargau entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 V. **Organisation**

1 Die Organe des VFB Aargau sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Delegierten.

A. Generalversammlung

Art. 11 1. Stellung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFB Aargau.

Art. 12 2. Befugnisse

1 Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Wahl der Delegierten in den Dachverband VFB;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Sektionsvorstandes;
- d) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung, den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung;
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f) Genehmigung des Budgets

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten;
- k) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- l) Beschlussfassung über Auflösung des VFB Aargau und Verwendung des Vereinsvermögens;

Art. 13 3. Durchführung

¹ Der VFB Aargau führt jährlich eine Ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax / E-Mail).

³ Eine Ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren des VFB Aargau dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer Ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Begründung an den Vorstand zu richten.

⁵ Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14 4. Form der Einberufung

¹ Die Mitglieder sind spätestens 80 Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der provisorischen Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax/E-Mail).

² Die definitiven Traktanden - soweit geändert - und allfällige Detailinformationen zu den Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung auf der Internet-Seite der Sektion oder per Post mitzuteilen.

³ Wird ein Begehren um Einberufung einer Ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die Ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen und spätestens 20 Tage vor der Ver-

sammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax/E-Mail) einzuberufen.

Art. 15 5. Stimmrecht

1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.

2 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Kollektivmitgliedschaft natürlicher Personen (Familien und Ehepaare), jede juristische Person und jede Rechtsgemeinschaft des privaten und öffentlichen Rechts, sowie jede staatliche und nicht-staatliche Organisation hat eine Stimme.

3 Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4 Die Mitglieder des Vorstandes des VFB Aargau haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16 6. Vorsitz

1 Der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

Art. 17 7. Beschlussfassung

1 Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

2 Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung oder den nachträglichen Informationen via Internet gemäss Art. 14 Ziffer 2 angekündigt wurden.

3 Die Generalversammlung kann die Auflösung des VFB Aargau beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sie beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, das ausschliesslich für den weiteren Unterhalt der historischen Furka-Bergstrecke, ihrer Lokomotiven und Bahnwagen einzusetzen ist.

4 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

B. Vorstand

Art. 18 1. Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 2. Befugnisse

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung, den Rechnungsrevisoren oder den Delegierten zugewiesen sind.

³ In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- d) Führung der Wagenwerkstätte und Steuerung der Renovationsprojekte und Unterhalts-Aufgaben;
- e) Organisation der Frondiensteinsätze auf der Furka-Bergstrecke;
- f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
- g) Führung der Jahresrechnung;
- h) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit.
- i) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen;

Art. 20 3. Stimmrechtsvertretung

¹ Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 4. Einberufung und Vorsitz

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

³ Der Sektionspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

-
- Art. 22 5. **Beschlussfassung**
- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - 2 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
 - 3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 23 C. **Revisionsstelle**
- 1 Zwei Mitglieder des VFB Aargau werden als Rechnungsrevisoren gewählt.
 - 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
 - 3 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.
- Art. 24 D. **Delegierte**
- 1 Es werden Mitglieder des VFB Aargau als Delegierte in den schweizerischen Dachverband gewählt, deren Anzahl gemäss Grösse der Sektion in den Statuten des Dachverbandes festgelegt ist.
 - 2 Delegierte sollen möglichst Mitglieder des Sektionsvorstandes sein oder Sektionsmitglieder, die sich stark für die Sektion und/oder die anderen Organisationen der Dampfbahn Furka-Bergstrecke engagieren.
 - 3 Die Delegierten vertreten im Dachverband die Sektion Aargau. Ihre Befugnisse an der Delegiertenversammlung sind im Abschnitt V. A der Statuten des Dachverbandes geregelt.
 - 4 Die Delegierten besprechen die Geschäfte der DV vorab mit dem Vorstand der Sektion, um deren Meinung und Interessen zu vertreten.
 - 5 Bei Veränderung der Sachverhalte während der Debatte treten die Delegierten für die Entscheide ein, welche den Zielsetzungen und den Interessen des VFB am ehesten gerecht werden, soweit sie mit den Statuten der Sektion verträglich sind.

⁶ Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

Art. 25

VI. Schlussbestimmung

¹ Die Statuten des VFB Aargau sind anlässlich der Ordentlichen Generalversammlung vom 4. März 2011 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Februar 2007.

Aarau, 4. März 2011

Verein Furka-Bergstrecke, Sektion Aargau

Der Sektionspräsident

Der Vizepräsident



Walter Lüthi



Heinz Unterweger